

102. Kann sich ein im übrigen vertragstreuer Heereslieferant durch Nichteinhaltung der Lohnsätze, die der Fiskus zugunsten der Arbeiter ausbedungen hatte, nach § 263 oder § 329 StGB. strafbar machen?

I. Straffenat. Ur. v. 8. Februar 1917 g. R. I 615/16.

I. Landgericht Mannheim.

Das Reichsgericht hat die Frage verneint und den Angeklagten unter Aufhebung des erstrichterlichen Urteils, worin er wegen Betrugs verurteilt worden war, freigesprochen.

Aus den Gründen:

„Nach der Annahme des Landgerichts hat die den ursprünglichen Lieferungsvertrag . . . abändernde Vereinbarung . . ., obgleich sie zugunsten der Arbeiter des Angeklagten getroffen worden ist, kein Fordeungsverhältnis zwischen ihnen und dem Militär-fiskus geschaffen, vielmehr nur für den Fiskus einen unmittelbaren Anspruch darauf begründet, daß der Angeklagte von dem ihm seitens des Bekleidungs-

amts des XIV. Armeekorps gezahlten Stücklohn für Herstellung von Uniformteilen aus ihm übergebenen Zuschnitten 75% an die „tatsächlichen Anfertiger“ zahle. Damit wird das Zustandekommen eines fogen. echten Vertrags zugunsten Dritter (§ 328 BGB.) aus tatsächlichen Ermägungen, die in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar sind, rechtsirrtumsfrei verneint (vgl. RGZ. Bd. 87 S. 292). Infolgedessen scheidet die rechtliche Möglichkeit einer Vermögensbeschädigung der Arbeiter des Angeklagten durch die ihm zur Last gelegte Täuschung des Fiskus begrifflich aus.

Für die im angefochtenen Urteile bejahte Frage, ob durch diese Täuschung eine Vermögensbeschädigung des Fiskus verursacht worden sei, ist folgendes entscheidend.

Bei der Darlegung der Unanwendbarkeit des § 329 Abs. 1 StGB. auf den vorliegenden Fall tritt das Landgericht nicht etwa der Auffassung der Staatsanwaltschaft entgegen, der Zweck jener Vereinbarung sei der, durch Ausbedingung von Mindestlöhnen Ruhe und Zufriedenheit unter den arbeitenden Klassen zu erhalten und so die Zustände im Innern des Deutschen Reichs bis zu einem siegreichen Ende des gegenwärtigen Krieges zu sichern, sondern es erachtet den Tatbestand des § 329 Abs. 1 hier lediglich um deswillen nicht für gegeben, weil er nicht den Schutz gewisser Zustände oder Verhältnisse im Innern, die für die Kriegsführung von Bedeutung sein können, vielmehr den Schutz der Schlagfertigkeit des Heeres bezwecke und dem das Verhalten des Angeklagten nicht zuwidergelaufen sei. Danach erblickt es, wiederum als Ergebnis seiner tatsächlichen Würdigung und rechtlich einwandfrei, in der Abrede eine wirtschaftliche Maßregel wesentlich sozialpolitischer ethischer Art.

Ein solches immaterielles Interesse des Fiskus an Erfüllung der zugunsten Dritter getroffenen Abrede schloß zwar ein Klagrecht des Versprechensempfängers gegen den vertragswidrig handelnden Unternehmer nicht aus, sowenig wie andererseits der Mangel eines Forberungsrechts der Arbeiter aus der Abrede die Annahme hinderte, die Absicht des Angeklagten sei dahin gegangen, sich auf Kosten der Arbeiter durch Lohnkürzungen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Unvereinbar aber mit vorstehenden und den weiteren Feststellungen und rechtsirrtümlich ist es, wenn das Landgericht den Anspruch des Fiskus als einen vermögensrechtlichen beurteilt und

in seiner Gefährdung die in § 263 StGB. vorausgesetzte Vermögensbeschädigung verwirklicht findet. Mag es wohl denkbar sein, daß neben jenem Wohlfahrtszweck ein Vermögensinteresse des Fiskus insofern herging, als vielleicht mittels Sehens der bezeichneten Bedingung hinsichtlich der Mindestlöhne, die die Leistungen der Arbeiter günstig beeinflussen konnte, die rechtzeitige und gehörige Ausführung der Kriegslieferung gesichert werden sollte, so enthält sich doch die angefochtene Entscheidung nicht allein jedes Ausspruchs hierüber, sondern legt im Gegenteil dar, der Schaden des Fiskus sei erst bei Erfüllung des Vertrags, nämlich mit der Annahme der Zuschnitte durch den Angeklagten zur Bearbeitung und durch Einreichen der Rechnungen über die geleisteten Arbeiten an das Bekleidungsamt, also nicht schon bei Eingehung der Bedingung entstanden. Zudem würde, wie das Urteil betont, der Fiskus dieselben Tariffätze wie an den Angeklagten auch an andere Unternehmer gezahlt haben. Vor allem aber entsprachen nach den Worten des Landgerichts die vom Angeklagten an das Bekleidungsamt abgeführten fertigen Uniformstücke „in jeder Beziehung den Anforderungen, die das Amt gestellt hatte“ und hat er „die ihm übertragenen Lieferungen auch genau zur bestimmten Zeit erfüllt.“

Unter solchen Umständen war dem mit der Behörde abgeschlossenen Vertrag über Lieferung von Heeresbedürfnissen vom Angeklagten trotz Nichteinhaltung der Nebenabrede über die Löhne seiner Arbeiter i. S. des § 329 StGB. genügt. Denn in und mit der Lieferung des Heeresbedarfs erschöpfte sich der Zweck und Schutz des Strafgesetzes, während für die Nebenabrede die zivilrechtlichen Sicherungsbehalte ausreichend erscheinen konnten. Nicht minder indes erschöpfte sich auch in und mit der Lieferung das Vermögensinteresse, das der Fiskus an Befolgung des Vertrags hatte. Inwiefern demgegenüber der Angeklagte gleichwohl die Gefährdung oder unmittelbare Beschädigung fiskalischen Vermögens in sein Bewußtsein und seinen Willen aufgenommen und herbeigeführt habe, ist im angefochtenen Urteil mit Tatsachen nicht belegt und auch anderweit nicht erkennbar.“